

49

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 118/65

URTEIL

Verkündet am
6. Dezember 1967
Z u g ,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Z [REDACTED] Ikon AG G [REDACTED], B [REDACTED] Z [REDACTED],
G [REDACTED]allee [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, die Herren
Carsten Th. Du [REDACTED], Dr. Fritz Gö [REDACTED], Dr.-Ing. Helmut
He [REDACTED], Dr. rer. pol. Heinz Jur [REDACTED] und Dipl.-Ing. Walter
Tr [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma August Bö [REDACTED] Nachfolger oHG, Ge [REDACTED] /Westf.,
vertreten durch die Gesellschafter Gertrud und Karl Fried-
rich Hü [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juli 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellt Zylinderschlösser her, die sie unter der Bezeichnung "Z██ Ikon" vertreibt. Der flache Schaft der zugehörigen Schlüssel wird auf beiden Seiten rillenförmig ausgefräst und erhält dadurch im Querschnitt ein bestimmtes Profil, das den Verformungen des Schlüsselkanals im Zylinder entspricht. Eine Schmalseite des Schaftes wird mit unterschiedlich tiefen Einschnitten versehen, die der Anordnung der Stiftzuhaltungen im Zylinder entsprechen. Profil und Einschnitte individualisieren die Schlüssel dieser Art.

Die Beklagte ist in der Bundesrepublik Deutschland die einzige Herstellerin von Rohschlüsseln (Rohlingen) für Zylinderschlösser. Sie beliefert Schloßhersteller und insbesondere Schlüsseldienste (Handwerker) im In- und Ausland mit Rohlingen und mit Fräsmaschinen, auf

denen aus Rohlingen fertige Schlüssel hergestellt werden. Die für Zylinderschlösser bestimmten Rohlinge sind bereits profiliert, so daß die Schlüsseldienste nur noch die seitlichen Einschnitte einfräsen müssen. Die Beklagte bietet die Rohlinge unter Angabe des Schloßfabrikats an. Ihr Angebot umfaßt mehr als 600 Profile einschließlich der Kreuz- und Autoschlüsselprofile.

Nach Einführung der Zylinderschlösser vor etwa 100 Jahren wurde ein sicherungstechnisch besonders günstiges Schlüsselprofil entwickelt, das auch heute noch von den verschiedensten Schloßherstellern verwendet wird und das die Klägerin als *N o r m a l* profil bezeichnet. Später führten die Schloßhersteller weitere, zum Teil in erheblichem Umfang benutzte Profile ein, die von der Klägerin als *S o n d e r* profile bezeichnet werden.

Die Klägerin verwendet nach ihren Angaben Sonderprofile für sogenannte Verschlußanlagen, nämlich für Zentralschloßanlagen und für Hauptschlüsselanlagen, und ferner auch für einen Teil ihrer Einzelschlösser.

Bei *Z e n t r a l s c h l o ß* anlagen öffnen die einzelnen Schlüssel, die sich z.B. im Besitz der einzelnen Mieter befinden, das jeweils verschieden ausgeführte Einzelschloß (z.B. an der Wohnungstür) und außerdem noch (mindestens) ein weiteres Schloß (z.B. an der Haustür). Bei *H a u p t s c h l ü s s e l* anlagen - hinsichtlich derer das Oberlandesgericht die Entscheidung dem Schlußurteil vorbehalten hat - öffnet ein Hauptschlüssel (z.B. im Besitz eines Betriebs- oder Behördenvorstands) eine Reihe untereinander verschiedener Schlösser, wobei eine Abstufung nach Generalhaupt-, Haupt-, Gruppen- und Einzelschlüsseln möglich ist. Bei den Haupt-



schlüsselanlagen weichen die Profile der Einzelschlüssel in der Regel voneinander ab, stimmen aber darin überein, daß sie zugleich das engere Profil des Hauptschlüssels aufweisen. Der Einrichtung von Verschlüsselanlagen liegt nach der Behauptung der Klägerin jeweils ein Schließplan zugrunde, der von ihr aufbewahrt wird und alle Schließverhältnisse registriert.

Die Sonderprofile für die verschiedenen Schloßarten sind nach Angabe der Klägerin bei ihrem Programm jeweils verschieden, wobei für jede Art mehrere Sonderprofile vorgesehen sind. Sie gibt ferner "Sicherungsscheine" aus, in denen es heißt: "Im Interesse einer möglichst großen Sicherheit werden alle Nachbestellungen, die diese Anlage betreffen, nur gegen Einreichung dieses Scheines ausgeführt. Bestellungen sind möglichst über das Fachgeschäft zu leiten ..." Derartige Sicherungsscheine werden nach der Behauptung der Klägerin bei Hauptschlüsselanlagen ausnahmslos, seit einiger Zeit grundsätzlich auch bei Zentralschloßanlagen und ferner auch bei Einzelschlössern mit bestimmten Sonderprofilen ausgegeben.

Die Klägerin, die ihrerseits ebenfalls Rohlinge mit Normalprofil anbietet, bezweifelt nicht, daß die Beklagte den Schlüsseldiensten Rohlinge mit Normalprofil liefern darf. Sie beanstandet aber, daß die Beklagte seit einiger Zeit Rohlinge auch mit den von der Klägerin eingeführten, unter Ausgabe von Sicherungsscheinen vertriebenen S o n d e r profilen herstellt und vertreibt. Sie sieht darin ein wettbewerbswidriges Anhängen an fremde Leistungen und einen widerrechtlichen Eingriff in ihr der Sicherheit der Abnehmer dienendes Vertriebssystem. Sie hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Rohschlüssel beziehungsweise Fertigschlüssel herzustellen, anzubieten oder zu verkaufen, deren Profile in die 25 im Klageantrag abgebildeten Zylinderkerne eingeführt werden könnten.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, es könne ihr nicht verwehrt werden, den rasch angestiegenen Bedarf an Ersatzschlüsseln insbesondere für Zentralschloßanlagen zu decken. Bei Beachtung der Vorschrift des § 369 StGB durch die Schlüsseldienste sei damit keine Gefahr für die Sicherheit der rechtmäßigen Schlüsselbesitzer verbunden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; es hat angenommen, daß die im Klageantrag genannten Profile nur für Verschußanlagen verwendet würden und daß insoweit die Käufer vertraglich verpflichtet seien, Ersatzschlüssel nur von der Klägerin zu beziehen, so daß die Beklagte den Vertragsbruch der Kunden ausnutze.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung mit dem Antrag auf Klageabweisung eingelegt. Die Klägerin hat sich im zweiten Rechtszug nicht auf die Begründung des ersten Urteils gestützt, ferner klargestellt, daß sie Schutz nicht nur für Verschußanlagen mit Sonderprofilen, sondern auch für solche Einzelschlösser mit Sonderprofilen begehre, für die sie Sicherungsscheine ausgabe. Im Wege der Anschlußberufung hat sie hilfsweise beantragt,

I.

II. hilfsweise

unter Zurückweisung der Berufung das angefochtene Urteil teilweise dahingehend neu

zu fassen, daß die Beklagte verurteilt werde, es bei Vermeidung von Strafen zu unterlassen, Roh- und/oder Fertigschlüssel für Zylinderschlösser herzustellen, anzubieten oder zu verkaufen,

a) bei denen die Schlüsselprofile den Blatt 368 der Akten abgebildeten und mit oberen Toleranzen vermaßten Profilen der Klägerin: N 3, N 4, K 3, K 4 und ZH (für Einzelschlösser) entsprächen, die seitens der Klägerin durch Sicherungsscheine geschützt seien;

b) (betrifft den noch in der Berufungsinstanz anhängigen Teil der Anträge hinsichtlich der Hauptschlüsselanlagen);

c) bei denen die Schlüsselprofile den Blatt 374 bis 375 der Akten abgebildeten, vermaßten übergeordneten Schlüsselprofilen aus Zentralprofilsätzen und deren jeweils nachgeordneten Profilen entsprächen, die auch die abgebildeten und mit oberen Toleranzen vermaßten Grundführungsrippen und Grundführungsnuten besäßen:

VZ 5, VZ 10, VZ 15, VZ 20, VZ 68, VZ 98 und VZ 128 - Profile,

die ebenfalls seitens der Klägerin durch Sicherungsschein geschützt seien,

hilfsweise zu c)

welche die Blatt 474 bis 483 der Akten abgebildeten schraffierten, übergeordneten Schlüsselprofile sowie die der jeweils zugeordneten Einzelschlüssel des betreffenden Zentralprofilsatzes besäßen, deren verschiedene Profile

im Bereich des untersten Schlüsselprofils
lägen;

äußerst hilfsweise zu c)

welche diejenigen Schlüsselprofile für Zentralanlagen besäßen, die durch die mit Maßangaben versehenen 25 Zeichnungen Blatt 485 bis 494 der Akten noch genauer gekennzeichnet seien,

- d) insbesondere auch die im Katalog der Beklagten abgebildeten beziehungsweise von ihr angebotenen und verkauften Schlüssel für Zylinderschlösser Nr. 213, 213 1/2, 242, 371, 469 und 469 1/2;

III. hilfsweise die vorstehenden Verbote mit den Zusätzen zu versehen:

1. sofern dies

a) unter Hinweis auf eine Verwendbarkeit für Schlösser der Klägerin
oder

b) ohne Hinweis auf die Verwendbarkeit für die Schlösser bestimmter anderer Hersteller von Sicherheitsschlössern
oder

c) auf eine unter Bezugnahme auf die oben genannten Profile der Klägerin eingegangene Bestellung geschehe;

2. soweit sie für Lieferungen ins Ausland vorgenommen wurden, ohne hierbei strafgesichert den Re-Import nach Deutschland zu untersagen.

Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil teilweise wie folgt geändert:

Die Klage wird unter Zurückweisung der Anschlußberufung abgewiesen, soweit sie auf das Verbot

- a) der Herstellung und des Vertriebes von Fertigschlüsseln,
- b) der Herstellung und des Vertriebs von Schlüsselrohlingen mit Profilen für Einzelschlösser (N 3, N 4, K 3, K 4 und ZH) und für Zentralschloßanlagen (VZ 5, VZ 10, VZ 15, VZ 20, VZ 68, VZ 98, VZ 128)

gerichtet ist.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihre zurückgewiesenen Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Soweit es sich um den Klageantrag auf Verbot der Herstellung und des Vertriebs von F e r t i g - schlüsseln handelt, hat das Berufungsgericht das erforderliche Rechtsschutzinteresse deshalb verneint, weil nicht dargetan sei, daß die Beklagte Fertigschlüssel der fraglichen Art hergestellt habe oder herstellen werde.

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe hierbei unter Verstoß gegen § 286 ZPO das eigene Vorbringen der Beklagten in der Klagebeantwortung (S. 3,

5, 12) unberücksichtigt gelassen, aus dem sich ergebe, daß die Beklagte auch fertige Zylinderschlüssel liefere.

Die Rüge ist nicht begründet. Die Beklagte hat, wie sie in dem späteren Schriftsatz vom 8. März 1963, S. 2 und 25 klargestellt hat, mit jenem Vorbringen nur Schlüsselrohlinge gemeint. Wie das Berufungsgericht (S. 13) feststellt, hat die Klägerin nicht bestritten, daß die Beklagte bisher nie Fertigschlüssel hergestellt habe und daß ihr Geschäftsbetrieb auf die Lieferung von Fräsmaschinen und Schlüsselrohlingen zugeschnitten sei. Bei diesem Streitstand konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Gefahr verneinen, daß die Beklagte künftig Fertigschlüssel der angegriffenen Art herstellen werde.

B. Daß die Ansprüche auf Unterlassung des Vertriebs von R o h l i n g e n für Einzelschlüssel und Zentralschloßanlagen nicht auf den Gesichtspunkt der Störung einer v e r t r a g l i c h e n Bindung zwischen der Klägerin und ihren Abnehmern gestützt werden können, bezweifelt auch die Revision nicht. Für die vom Landgericht angenommene vertragliche Verpflichtung der Kunden, ihren Bedarf an Ersatzschlüsseln ausschließlich bei der Klägerin zu decken, fehlt es an jedem Anhaltspunkt; auch die von der Klägerin herausgegebenen Sicherungsscheine ergeben hierfür nichts.

C. Zentralschloßanlagen.

I. Nach dem insoweit unstreitigen Parteivorbringen kommt die Entwicklung von Zentralschloßanlagen einem Wunsch nach Bequemlichkeit entgegen. Der Benutzer (z.B. Mieter) benötigt nur e i n e n Schlüssel, der sowohl

die Wohnungstür als auch die Haustür, gegebenenfalls auch weitere gemeinschaftliche Räume schließt. Der Verlust eines derartigen Schlüssels begründet gewisse Gefahren auch für den Vermieter und die Gemeinschaft der übrigen Mieter. Zugunsten der Klägerin kann ferner davon ausgegangen werden, daß sich aus dem Mietverhältnis eine vertragliche Verpflichtung des Mieters ergeben kann, Ersatzschlüssel nicht ohne Erlaubnis oder Verständigung des Vermieters anfertigen zu lassen. Ebenso kann unterstellt werden, daß die Schlüsseldienste bei Prüfung der Berechtigung einer Ersatzschlüsselbestellung nicht immer den sich aus § 369 Nr. 1 StGB ergebenden Pflichten nachkommen und daß dann erhöhte Gefahren für die Sicherheit der Gemeinschaft der Schlüsselhaber drohen. Wie schließlich das Berufungsgericht hierzu der Klägerin weiter einräumt, wäre die Herstellung von Ersatzschlüsseln durch Schlüsseldienste erheblich erschwert und damit die bezeichnete Gefahr erheblich gemindert, wenn der Beklagten die Lieferung von Schlüsselrohlingen untersagt würde. Gleichwohl hält das Berufungsgericht ein solches Verbot nicht für gerechtfertigt. Dazu führt es aus, die Anfertigung von Schlüsseln durch Schlüsseldienste und deren Belieferung mit Schlüsselrohlingen seien legitime gewerbliche Betätigungen, die einem seit langem bestehenden Bedürfnis entsprächen, in den oft eiligen Bedarfsfällen rasch Ersatzschlüssel zu bekommen. Dazu seien vorgefertigte Rohlinge erforderlich. Das Gesetz unterstelle die Lieferung von Ersatzschlüsseln durch Schlüsseldienste lediglich gewissen Beschränkungen, lasse sie aber grundsätzlich zu. Auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen könne der Beklagten nicht zugemutet werden, auf die Belieferung der Schlüsseldienste mit den in den Klageanträgen bezeichneten Profilen schlechthin zu verzichten. Zwar sei ein

Interesse der Klägerin zu bejahen, eine etwa gegebene gesteigerte Sicherheit der von ihr gelieferten Schließanlagen zu gewährleisten. Dazu müsse die Klägerin jedoch Vorkehrungen im eigenen Bereich treffen, die eine gesteigerte Sicherheit effektiv erzielbar machen würden. Das könne der Fall sein, wenn nicht nur Sonderprofile verwendet und Sicherungsscheine ausgegeben, sondern die Abnehmer - für die Schlüsseldienste erkennbar - auch zum Alleinbezug bei der Klägerin verpflichtet würden und wenn schließlich das jeweilige Profil ein echtes Sonderprofil wäre, d.h., wenn es nur in begrenztem Umfang verwendet würde. Diese Voraussetzungen seien jedoch im Streitfall nicht gegeben.

II. Die Revision führt aus, zwischen den Parteien bestehe ein Wettbewerbsverhältnis, so daß die Vorschrift des § 1 UWG anzuwenden sei; das habe das Berufungsgericht nicht geprüft.

Der Angriff ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat als Anspruchsgrundlage auch § 1 UWG in Betracht gezogen, dabei insbesondere die Möglichkeit hervorgehoben, die Beklagte könne Beihilfe zu Wettbewerbsverstößen der mit der Klägerin in Wettbewerb stehenden Schlüsseldienste geleistet haben. Es hat aber, wie sich aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, einen Sittenverstoß der Beklagten aus denselben Gründen als nicht gegeben erachtet, die es für die Verneinung der Widerrechtlichkeit des von der Klägerin behaupteten Eingriffs in ihren Gewerbebetrieb herangezogen hat. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn bei der gegebenen Sachlage ist mit der Widerrechtlichkeit auch die Sittenwidrigkeit des angegriffenen Verhaltens zu verneinen; die zu beiden Fragen anzustellenden Erwägungen sind dieselben.

1. Da für die von der Beklagten verwendeten Profile kein technisches Schutzrecht der Klägerin besteht, ist ihr Nachbau grundsätzlich frei. Der Nachbau muß bei Schlüsseln aus technischen Gründen notwendig maßgetreu ausgeführt sein. Das von der Klägerin angestrebte Verbot würde deshalb darauf hinauslaufen, die Beklagte von diesem Teil des Wettbewerbs völlig auszuschließen. An die Voraussetzungen eines so weitgehenden Verbots müssen strenge Anforderungen gestellt werden.

a) Daß der Nachbau nur unter besonderen Umständen als wettbewerbswidrig angesehen werden kann, bezweifelt auch die Revision nicht. Sie macht aber geltend, die Besonderheit des vorliegenden Falles, aus der sich die Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten ergebe, sei vom Berufungsgericht nicht erkannt worden. Sie bestehe darin, daß der wettbewerbliche Erfolg, den die Klägerin mit der Lieferung eines Schlüssels mit Sonderprofil oder einer Zentralschloßanlage zu erzielen beabsichtige, sich nicht gegenständlich mit einer solchen Lieferung erschöpfe, sondern der Natur der Sache nach auch den Ergänzungsbedarf umfasse. Die unternehmerische Leistung der Klägerin bestehe jeweils nicht nur in der gegenständlichen Lieferung, sondern auch in der untrennbar damit verbundenen Unterhaltung einer Betriebsorganisation, die dem Ziele diene, dem Erwerber ein Höchstmaß an Sicherheit gegen unbefugte Anfertigung von Ersatz- und Nachschlüsseln zu geben. Die Erwerber vertrauten darauf, daß die Klägerin Ersatzschlüssel nur an den Berechtigten liefere. Die von der Klägerin zu erbringende Leistung werde unmöglich gemacht, jedenfalls aber empfindlich gestört, wenn die Beklagte entsprechende Rohlinge liefere. In diesem Zusammenhang sei der vom Berufungsgericht nicht beachtete Vortrag der Klägerin von beson-

derer Bedeutung, daß die Beklagte aus dem Bereich der Sonderprofile nicht die Grundprofile, sondern nur übergeordnete Profile herstelle (Schriftsatz vom 13. Januar 1964, S. 10, GA 359). Der Abnehmer der Beklagten erhalte deshalb durch die Herstellung von übergeordneten Profilen eine Art Hauptschlüssel und damit praktisch ungewollt einen Dietrich, mit dem er mehrere Schlösser schließen könne.

Die in diesem Vorbringen enthaltene Verfahrensrüge (§ 286 ZPO) ist nicht begründet. In dem bezeichneten Schriftsatz (S. 10) äußert sich die Klägerin lediglich zu einem voraufgegangenen Vorbringen der Beklagten (Schriftsatz vom 19. Dezember 1963, S. 12/13, GA 319/320), das sich jedoch auf die nicht den Gegenstand des vorliegenden Teilurteils bildenden Hauptschlüsselanlagen bezieht. Auch die von der Revision herangezogenen Schriftsatzstellen haben daher ersichtlich nichts mit dem Gegenstand des Teilurteils zu tun.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revision hierzu noch auf den Hilfsantrag c der Anschlußberufung (GA 473) hingewiesen, in dem von "übergeordneten" Schlüsselpprofilen gesprochen wird. Damit sei auch für Zentralschloßanlagen vorgetragen gewesen, daß die Beklagte unzulässigerweise "übergeordnete" Profile vertreibe.

Auch mit diesem Vorbringen kann die Revision jedoch keinen Erfolg haben. Es ist nicht dargetan, daß das Berufungsgericht übersehen habe, daß die Beklagte Rohlinge mit den in diesem Sinne übergeordneten, den sog. Profilsätzen entsprechenden Profilen liefert. Davon abgesehen ist aber auch nicht erkennbar, inwiefern durch den

Vertrieb solcher Profile an Schlüsseldienste die Sicherheit der Zentralschloßanlagen in so erheblichem Maße gefährdet würde, daß der Vertrieb allein schon aus diesem Grunde als rechtswidrig oder wettbewerbswidrig anzusehen wäre.

Aber auch im übrigen kann der Auffassung der Revision nicht beigetreten werden. Zwar ist nicht zu verkennen - vom Berufungsgericht auch nicht übersehen worden -, daß ein erhebliches Interesse des Verkehrs an der Sicherheit von Schließanlagen besteht. Ferner ist nicht zu leugnen, daß die Anfertigung von Ersatzschlüsseln durch Schlüsseldienste wesentlich dadurch erleichtert wird, daß die Beklagte diese mit Rohlingen beliefert. Unter der hier unterstellten Voraussetzung, daß die Schlüsseldienste die Berechtigung des Bestellers nicht durchweg sorgfältig und mit Erfolg nachprüfen, steigert daher die Belieferung mit Rohlingen die Gefahr der Herstellung von Schlüsseln zugunsten Nichtberechtigter. Insofern liegen die Verhältnisse hier anders als beim Ersatzteilgeschäft und auch anders als bei der Lieferung einer Einrichtung, die von vornherein auf Ergänzung und Erweiterung angelegt ist (vgl. BGHZ 41, 55 = GRUR 1964, 621 - Klemmbausteine). Die in der Gefahr der Anfertigung von Ersatzschlüsseln für Nichtberechtigte liegenden Besonderheiten dieses Falles können jedoch nicht dazu führen, schon die Herstellung und Lieferung der angegriffenen Rohlinge, also eines Halbfabrikats des Ersatzschlüssels, als sittenwidrig oder als widerrechtlichen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin zu werten. Die Frage der Widerrechtlichkeit wie auch des Wettbewerbsverstoßes kann in einem solchen Falle nur unter Berücksichtigung all dessen, was auf dem betreffenden Gebiet allgemein hingenommen wird, und nur unter Abwä-

gung der bei beiden Parteien gegebenen Interessenlage beantwortet werden, um zu ermitteln, ob die tatsächliche Behinderung als rechtlich unstatthaft anzusehen ist (Larenz, Schuldrecht II, 8. Aufl. § 66 I e). Schon vor Einführung von Schließanlagen aber war es im Verkehr üblich, den Ersatz an Schlüsseln bei den örtlich breit gestreuten Schlüsseldiensten zu decken; diese können den Bedarf rascher befriedigen und sind vor allem dann unentbehrlich, wenn der Hersteller der Schlüssel nicht mehr feststellbar oder nicht mehr vorhanden ist. Bei überschaubaren Verhältnissen erscheinen die örtlichen Schlüsseldienste auch in der Lage, die Berechtigung des Bestellers nach Maßgabe des § 369 Nr. 1 StGB zu prüfen. Die Rechtsordnung nimmt es hiernach grundsätzlich hin, daß Ersatzschlüssel durch Schlüsseldienste angefertigt werden und daß diese Anfertigung durch die Lieferung von Halbfabrikaten (Rohlingen) durch besondere Herstellerunternehmen gefördert wird. Sie geht davon aus, daß die durch eine Strafnorm gesicherte Pflicht der Schlüsseldienste, die Berechtigung des Bestellers nachzuprüfen, dem Sicherheitsinteresse des Berechtigten genüge.

An dieser Lage hat sich nichts Wesentliches dadurch geändert, daß nunmehr auch Schlüssel mit sog. Sonderprofilen hergestellt werden, die, wie das Berufungsgericht feststellt, von der Klägerin in jeweils größerem Umfange vertrieben werden. Eine wesentliche Erhöhung derjenigen Gefahren, denen das Gesetz mit der Vorschrift des § 369 Nr. 1 StGB entgegenwirken will, ist nicht ersichtlich. Besitzen z.B. mehrere Mieter desselben Wohnblocks je einen verschieden ausgeführten Wohnungsschlüssel und daneben einen b e s o n d e r e n Hausschlüssel mit Normalprofil, wie das früher die Regel bildete,

so ist die Gefahr, daß der Hausschlüssel in die Hand eines Unberechtigten gerät oder daß ein Mieter sich ungenehmigt weitere Hausschlüssel beschafft, mindestens nicht wesentlich geringer als in dem hier zu entscheidenden Fall der Zentralschloßanlagen. Es ist auch nicht etwa so, daß der zu einer Zentralschloßanlage gehörende Schlüssel Zugang zu Räumen eröffnen würde, in denen besonders wertvolles Gut aufbewahrt zu werden pflegt, und daß aus diesem Grunde für diesen Schlüssel ein besonderes Schutzbedürfnis bestehe. Soweit allgemein die Sorgfalt in der Beachtung der Schutzvorschrift des § 369 Nr. 1 StGB nachgelassen haben mag, kann das nicht dazu führen, die Lieferung von Schlüsselrohlingen mit Sonderprofilen an Schlüsseldienste und sonstige für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln in Betracht kommende Abnehmer schlechthin zu untersagen.

b) Die Revision meint weiter, für die Unlauterkeit des Verhaltens der Beklagten spreche auch, daß es sich bei der Nachlieferung eines Schlüssels mit einem Sonderprofil um ein "zwangsläufiges Nebengeschäft" handle, auf das die Klägerin nicht verzichten dürfe, wenn sie die berechnete Erwartung ihrer Abnehmer nicht enttäuschen wolle.

Auch dieser Gesichtspunkt ist bei dem gegebenen Sachverhalt nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Die Beklagte hindert durch das angegriffene Verhalten die Klägerin nicht daran, durch eigene geeignete und zumutbare Maßnahmen die Sicherheit der von ihr gelieferten Schloßanlagen zu gewährleisten. Der Entscheidung BGHZ 27, 264, 270 - Boxprogrammhefte -, die einen völlig anders liegenden Sachverhalt betrifft, kann insoweit nichts zugunsten des Standpunkts der Revision entnommen werden.

2. Einen besonderen, die Wettbewerbswidrigkeit und Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Beklagten begründenden Umstand erblickt die Revision ferner darin, daß die Nachteile, die der Klägerin durch das beanstandete Verhalten drohen, unverhältnismäßig größer seien, als die Vorteile, welche die Beklagte daraus ziehen könne; damit greife der Gesichtspunkt der Güterabwägung ein.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es gibt keinen wettbewerbsrechtlichen Grundsatz des Inhalts, daß derjenige Wettbewerber sich des Wettbewerbs enthalten müsse, der mit seinem Angebot dem Mitbewerber mehr Nachteil zufügt, als er selbst an Vorteilen erzielt. Auf eine "Güterabwägung" in diesem Sinne kann es daher nicht ankommen. Im übrigen hat aber das Berufungsgericht auch festgestellt, daß die von der Klägerin vertriebenen Sonderprofile trotz zahlreicher Variationen doch in jedem Einzelprofil so zahlreich im Verkehr seien, daß es sich wegen des Umfangs des Ersatzbedarfs für die Schlüsseldienste und damit für die Beklagte lohne, sie in ihr Herstellungsprogramm aufzunehmen. Die hiergegen gerichtete Verfahrensrüge der Klägerin ist nicht begründet. Die Beklagte hat nur bezüglich der für Haupt-schlüsselanlagen verwendeten Profile eingeräumt, daß der Umsatz an Sonderprofilen für sie keine wesentliche Rolle spiele (Schriftsatz vom 19. Oktober 1961, S. 9). Die Revision kann daher nicht rügen, daß insoweit unbestrittener Sachvortrag der Klägerin übergangen sei.

3. Schließlich bemängelt die Revision noch die Ausführungen des Berufungsgerichts im Rahmen der von ihm angestellten Interessenabwägung, soweit sie sich mit den an die Klägerin selbst zu stellenden Anforderungen

hinsichtlich der Gewährleistung einer gesteigerten Sicherheit befassen.

Die Revision führt hierzu aus, die vom Berufungsgericht in den Vordergrund gerückten Sicherungsscheine dienten nur der zusätzlichen Sicherung. Ausschlaggebend sei die vom Berufungsgericht im einzelnen nicht ermittelte Zahl der verwendeten Sonderprofile; nach § 139 ZPO befragt, würde die Klägerin dargelegt haben, daß sie für ihre Zentralschloßanlagen 13 Profilsätze mit insgesamt 284 Profilen verwende. Eine besondere Bedeutung komme auch dem Schließplan zu, der eine genaue Kontrolle über die ausgegebenen Schlüssel garantiere.

Diese Ausführungen berücksichtigen zunächst schon nicht, daß, wie das Berufungsgericht (S. 25) feststellt, die Zahl der von der Klägerin jährlich vertriebenen Zylinder für Zentral- und Hauptschlüsselanlagen sich auf etwa 350 000 beläuft. Das Berufungsgericht hat in anderem Zusammenhang ausgeführt, daß die Interessen der Klägerin dann als überwiegend angesehen werden könnten, wenn - neben anderen Voraussetzungen - das jeweilige Profil als echtes Sonderprofil immer nur in begrenztem Umfang verwendet würde; dann könne auch kein nennenswerter Nachfragedruck entstehen, der ein Bedürfnis nach Lieferung entsprechender Rohlinge hervorriefe. Der Zusammenhang dieser Ausführungen ergibt, daß auch die Sonderprofile der Klägerin für Zentralschloßanlagen jeweils in nennenswertem Umfang verwendet werden. Dieser Punkt war überdies Gegenstand eingehender Auseinandersetzungen unter den Parteien. Die Klägerin kann deshalb ihre nunmehr aufgestellte Behauptung über die Zahl der Profile nicht unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes des Berufungsgerichts gegen § 139 ZPO nachträglich in den Rechtsstreit einführen.

Überdies bleibt auch jetzt offen, in welchem Umfang die in den Klageanträgen erfaßten Profile im einzelnen verbreitet worden sind, so daß die Rüge nicht ausreichend substantiiert ist.

Der Schließplan hat entgegen der Auffassung der Revision keine entscheidungserhebliche Bedeutung. Er kann die Funktion der Sicherung gegen die Anfertigung von Ersatzschlüsseln auf Bestellung eines Nichtberechtigten nur dann erfüllen, wenn es zu einer Bestellung des Ersatzschlüssels bei der Klägerin kommt. Die Klägerin hat aber, wie das Berufungsgericht feststellt, davon abgesehen, ihre Abnehmer zu verpflichten, Ersatzschlüssel ausschließlich bei ihr zu bestellen.

Hiernach vermögen die Angriffe der Revision nicht die Auffassung des Berufungsgerichts zu erschüttern, die Klägerin habe selbst nicht alles ihr Zumutbare getan, um die Anfertigung von Ersatzschlüsseln zugunsten Unberechtigter zu verhindern. Dem Berufungsgericht ist insbesondere darin beizutreten, daß die Klägerin ein Verbot der Lieferung von Rohlingen nicht fordern kann, solange sie nicht ihre Abnehmer durch Vereinbarung dazu anhält, den Ersatzbedarf bei ihr zu decken und solange sie nicht durch ausnahmslose Ausgabe von Sicherungsscheinen oder durch andere ähnliche Maßnahmen dafür sorgt, daß jeder Schlüsseldienst zu erkennen vermag, ob der Besteller eines Ersatzschlüssels als dazu berechtigt angesehen werden darf.

D. Einzelschlösser.

Bezüglich der Einzelschlösser bestimmter, im Klageantrag genannter Profilserien hat das Berufungsgericht

ergänzend ausgeführt, der bloße Umstand, daß die Klägerin für diese Schlösser Sicherungsscheine aus-
gebe, könne für ein Verbot der Lieferung von Rohlin-
gen durch die Beklagte nicht ausreichen. Die Klägerin
behaupte selbst nicht, daß diese Profile in einem so
beschränkten Umfange vertrieben würden, daß eine wirt-
schaftlich nennenswerte Nachfrage nach Ersatzschlüs-
seln nicht eintreten könne. Die Klägerin habe sich zwar
um eine größere Profilvariation bemüht, aber, ohne
nähere Zahlen nennen zu können, in der letzten münd-
lichen Verhandlung eingeräumt, daß alle diese Profile
so lange verwendet würden, bis sie "verbraucht" seien,
und daß die heute noch seltenen Profile nicht selten
bleiben würden.

Gegen diese Beurteilung richtet die Revision die-
selben Angriffe wie hinsichtlich der Zentralschloßan-
lagen. Da sich insoweit zugunsten des Standpunkts der
Revision keine weiteren Gesichtspunkte anführen lassen,
als für die bereits behandelten Anlagen, kann auf die
Ausführungen unter C verwiesen werden.

E. Auch die Begründung, mit der das Berufungsge-
richt die Hilfsanträge abgewiesen hat, ist aus Rechts-
gründen nicht zu beanstenden. Gegen sie werden von der
Revision gleichfalls keine besonderen Angriffe erhoben.

F. Die Revision der Klägerin war danach mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Alff

Pehle

Bökelmann

Mösl